

86. Welche Rechtsfolgen hat es bei einem Auftrage, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, wenn der Beauftragte von der ihm erteilten Anweisung abweicht? Rücktrittsrecht des Auftraggebers.
B.G.B. §§ 665. 675.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. April 1904 i. S. Th. (Bekl.) w. Gebr.
L. (Rl.). Rep. VI. 527/03.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte, der im November 1900 von der Klägerin den Auftrag erhalten und angenommen hatte, ihre Interessen bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zu vertreten, wich bei dieser Geschäftsbesorgung von der ihm erteilten Anweisung ab. Die Klägerin erklärte darauf, daß sie vom Vertrage mit dem Beklagten zurücktrete. Das weitere ergibt sich aus den

Gründen:

„Der im November 1900 durch den Briefwechsel der Parteien geschlossene Vertrag war, weil nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Klägerin die Dienste des Beklagten nur gegen eine Vergütung in Anspruch nehmen wollte (§ 612 B.G.B.), ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hatte, auf den also § 675 B.G.B. Anwendung findet. Durch ihn wurde der Beklagte verpflichtet, das ihm übertragene Geschäft der Klägerin gemäß der ihm erteilten Anweisung auszuführen, und die Klägerin hatte nach § 670

B.G.B. ihm die zum Zweck der Ausführung des Geschäfts gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Der Beklagte sollte nach dem Briefe der Klägerin vom 5. November die Gebote im Versteigerungstermine in deren Namen abgeben. Daß er davon abgewichen ist und mangels einer ausreichenden Vollmacht im eigenen Namen geboten und das Grundstück sich hat zuschlagen lassen, hat innerhalb der durch § 665 B.G.B. ihm gegebenen Befugnis gelegen und ist von der Klägerin unbeanstandet zugelassen. Dagegen hat sie gegen eine andere Abweichung Widerspruch erhoben, den das Berufungsgericht als begründet angesehen hat.

Die Klägerin hatte dem Beklagten, wie festgestellt ist, über die Höhe der abzugebenden Gebote bestimmte Anweisungen erteilt. Er sollte nur so weit bieten, als zur Deckung des (ihm mitgeteilten) Anspruchs der Klägerin erforderlich war, und sein Gebot nur, sofern es von anderer Seite überboten würde, erhöhen. Daraus ergab sich, wie die Revisionsbeklagte zutreffend geltend gemacht hat, für ihn, daß er für das Grundstück nicht mehr bieten durfte, als zur Erlangung des Zuschlags notwendig war, und daß er vom Weiterbieten Abstand nehmen mußte, sobald das Höchstgebot die Forderung der Klägerin deckte. Diese Grenze der ihm erteilten Ermächtigung hat der Beklagte nicht eingehalten. Wie festgestellt ist, hat er auf das Gebot des ersten Bieters in Höhe von 20000 *M* ein Mehrgebot von 30000 *M* abgegeben und dieses, ohne daß von anderer Seite Gebote abgegeben wurden, auf 32000 *M* und zuletzt auf 32500 *M* erhöht. Die Klägerin weigert sich nun, diese vertragswidrige und ihr ungünstige Geschäftsführung des Beklagten zu genehmigen. Sie will von dem Vertrage mit dem Beklagten abgehen und fordert, indem sie es ablehnt, das ersteigerte Grundstück zu übernehmen, vom Beklagten die Summe zurück, die sie im Termin zur Verteilung des Kaufpreises für den Beklagten unter Vorbehalt gezahlt hat. Sie vertritt die Auffassung, sie sei nicht verpflichtet gewesen, den Beklagten von der durch die auftragswidrige Geschäftsführung begründeten Schuld zu befreien.

Das Berufungsgericht hat zunächst auf Grund der Beweisannahme einwandsfrei festgestellt, daß die Klägerin nicht, wie der Beklagte behauptet hat, nachträglich mit Kenntnis von der Sachlage die Geschäftsführung des Beklagten genehmigt hat. Weiter ist von ihm, gegenüber dem Bestreiten des Beklagten, festgestellt worden, daß

dieser unzulässig von der ihm erteilten Anweisung der Klägerin abgewichen ist und das Grundstück zu ungünstigeren Bedingungen, als er durfte, erworben hat. Auch dagegen liegen rechtliche Bedenken nicht vor, und die Revision hat solche nicht erhoben. Der Berufungsrichter zieht nun, mit der Klägerin, aus dem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten die Rechtsfolge, daß die Klägerin die ihr ungünstige Geschäftsführung des Beklagten nicht zu genehmigen brauche und nach Versagung der Genehmigung berechtigt sei, die zur Befreiung des Beklagten von der durch das Meistgebot übernommenen Schuld gezahlte Summe zurückzufordern. Denn für sie habe eine rechtliche Verpflichtung zu der Befreiung nicht bestanden; der Beklagte sei also ohne Rechtsgrund um jenen Betrag aus ihrem Vermögen bereichert. . . .

Die Revision hat die Ausführung des Berufungsgerichts . . . als rechtsirrtümlich angegriffen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Vorschrift darüber, wie sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem beauftragten Geschäftsführer gestaltet, wenn dieser das Geschäft zu ungünstigeren Bedingungen abschließt, als er durfte. Daß der § 665 hier nicht zutrifft, ist schon erwähnt. Die vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Rechte,

vgl. I. 3 § 2 Dig. mand. 17, 1; § 8 Inst. de mand. 3, 26; §§ 49 ff. preuß. A.L.R. I. 13; § 1306 sächs. B.G.B.; über das französische Recht s. Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts 8. Aufl. Bd. 2 § 393 Anm. 5,

standen, mit Abweichungen in Einzelheiten, wesentlich übereinstimmend auf dem Standpunkte, daß der Geschäftsherr das unter ungünstigeren Bedingungen geschlossene Geschäft nicht zu genehmigen brauche, daß er aber das Geschäft für sich gelten lassen müsse, wenn der Beauftragte den Auftraggeber von den durch die ungünstigeren Bedingungen entstandenen Nachteilen frei mache, insbesondere bei auftragswidrigem Ankauf einer Sache für einen zu hohen Preis die Sache dem Auftraggeber zu einem dem Auftrage entsprechenden Preise anbiete. Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat von der Aufnahme entsprechender Vorschriften abgesehen. Die Motive zum I. Entwurf (zu § 590, Motive Bd. 2 § 535) bemerkten darüber, man könne die Entscheidung füglich der Wissenschaft und Praxis nach

Maßgabe der allgemeinen Grundsätze überlassen, und später ist eine Änderung in diesem Punkte nicht angeregt worden. Daraus ist zunächst ersichtlich, daß eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Rechts nicht beabsichtigt ist, und die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs führen ebenfalls zu einem wesentlich übereinstimmenden Ergebnis.

Die dem erteilten und angenommenen Auftrage gemäße Geschäftsführung des Beauftragten ist die von diesem nach dem Dienstvertrage dem Geschäftsherrn geschuldete Erfüllungsleistung. Ist nun der Geschäftsführer von der erteilten Anweisung zu ungunsten des Auftraggebers abgewichen, so ist seine Leistung nicht die vertragsmäßig geschuldete; die Annahme der Leistung kann wegen ihrer vertragswidrigen Beschaffenheit vom Geschäftsherrn zurückgewiesen werden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sind zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder ist eine andere, vertragsgemäße Erfüllung nicht mehr möglich: dann folgt für den Geschäftsherrn das Recht zum Rücktritt vom Vertrage aus § 325 B.G.B.; oder der Beauftragte ist noch in der Lage, seinen Auftrag anweisungsgemäß auszuführen: dann ist das Recht zum Rücktritt erst gegeben, wenn es nach § 326 B.G.B. die Folge des Verzuges des Leistungspflichtigen ist. Der erstere Fall scheidet hier ersichtlich aus. Der zweite Fall würde vorliegen, wenn der Beklagte nach der Nichtgenehmigung seiner Geschäftsführung und auf die Zurückforderung der 18601 A durch die Klägerin die vertragsmäßige Leistung endgültig verweigerte, also nicht bereit wäre, das Grundstück der Klägerin für einen dem erteilten Auftrage entsprechenden Preis herauszugeben und ihr den zuviel gezahlten Betrag zu erstatten. Das Berufungsgericht hat die Erklärung des Beklagten auf die Klage in diesem Sinne aufgefaßt, und wäre dem beizupflichten, so müßten dem obigen nach die daraus gezogenen Rechtsfolgen als richtig anerkannt werden. Allein die Verteidigung des Beklagten gegen die Klage läßt sich auch anders deuten. Das Berufungsgericht hat zu ausschließlich das Gewicht auf die in erster Linie vom Beklagten gestellten Anträge gelegt und sein eventuelles Vorbringen nicht mitberücksichtigt. Der Beklagte hat aber für den Fall, daß ihm die von ihm bestrittene schuldvolle Verletzung seiner Pflichten aus dem Dienstvertrage zur Last falle, seine Pflicht zur Entschädigung der Klägerin anerkannt und nur deren Angaben über

die Höhe des zu gewährenden Ersatzes bestritten. Bezugeben ist, daß durch die bisherige Verhandlung nicht völlig klar zum Ausdruck gekommen ist, ob der Beklagte lediglich die Erstattung des von ihm eventuell zugestandenen Betrages der Klägerin bewilligen will, eine andere als die damit angebotene Erfüllungsleistung aber weigert, oder ob er, ebenso wie die Entscheidung der Frage, ob er vertragswidrig gehandelt habe, so auch die Entscheidung über den Betrag, den die Klägerin an dem Kaufpreise von 32500 \mathcal{M} kürzen darf, dem Gericht überlassen will und bereit ist, der Klägerin das Grundstück für den so ermäßigten Preis zu überlassen. Aber es wäre Anlaß gewesen, in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht diese Unklarheit gemäß § 139 B.P.O. zu beseitigen und dadurch für die abzugebende Entscheidung eine hinreichend vollständige Unterlage zu schaffen. Denn die in dem Berufungsurteile ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der vollen 18631,11 \mathcal{M} und die Abweisung der Widerklage ist nur gerechtfertigt, wenn der Beklagte nicht die volle nach der Entscheidung des Gerichts der Klägerin zukommende Entschädigung sich abziehen lassen will, also seinerseits die vertragsmäßige Erfüllungsleistung endgültig weigert. Dagegen wenn er bereit ist, die vom Gericht festgestellte Kürzung des Kaufpreises zu bewilligen, so ist er nur zur Rückzahlung dessen zu verurteilen, was nach dieser Rechnung die Klägerin über den Betrag hinaus gezahlt hat, den sie nach ihrem Vertragsverhältnis zu dem Beklagten für diesen zu zahlen hatte.“ . . .